

BGer 1C_508/2019 vom 5. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_508_2019

FR: TF 1C_508/2019 du 5 novembre 2019

IT: TF 1C_508/2019 del 5 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Ärzte zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Der Beschwerdeführer, der am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt war und dessen Strafanzeige nicht mehr weiterbehandelt werden kann, ist als Geschädigter, der allenfalls Zivilansprüche geltend machen könnte (Art. 115, Art. 118 und Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), befugt, sie zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG). Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde allerdings insoweit, als Rügen nicht sachgerecht begründet werden (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2) oder am Streitgegenstand vorbeigehen.

E. 1.2

Im vorliegenden Verfahren ist einzig zu prüfen, ob das Obergericht die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der angezeigten Personen ohne Verletzung von Bundesrecht verweigern konnte. Nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, die Behandlung mit Neuroleptika superprovisorisch zu stoppen, weil er ausserhalb des Streitgegenstands liegt.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer war im Jahr 2000 vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung seines Vaters wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und zu einer stationären Massnahme verurteilt worden, aus der er 2011 bedingt entlassen wurde. 2015 wurde er in die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB zurückversetzt mit der Begründung, er leide an einem schizophrenen Residuum und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Wahnsymptomen und Halluzinationen komme. Die Massnahme wurde zunächst in der Luzerner Psychiatrie, dann im Zentrum für Forensische Therapie an der Uniklinik Zürich und anschliessend in ambulanter Form im Pflegeheim E._____ durchgeführt.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wirft den drei von ihm angezeigten Ärzten der Uniklinik Zürich vor, ihn während Jahren nicht adäquat behandelt zu haben. Sie hätten ihm Psychopharmaka verabreicht, die schwere Nebenwirkungen verursacht hätten, und ihm andererseits das

angezeigte Naturheilmittel Cannabidiol (CBD) verweigert; dadurch hätten sie sich der angezeigten Körperverletzungsdelikte schuldig gemacht.

E. 2.3

Das Obergericht hat dazu ausgeführt, die angezeigten Ärzte seien als Funktionäre der Uniklinik Zürich mit dem Vollzug der Massnahme betraut und damit befugt gewesen, den Beschwerdeführer ohne dessen Einverständnis zu behandeln. In der Krankengeschichte sei nirgends dokumentiert, dass der Beschwerdeführer während der Behandlung durch die drei Beschwerdegegner je eine schwere körperliche Erkrankung oder Beeinträchtigung erlitten hätte, womit die Tatbestände der (fahrlässigen oder vorsätzlichen) Körperverletzung objektiv nicht erfüllt seien. Dass die Neuroleptika, mit denen die paranoide Schizophrenie des Beschwerdeführers behandelt werde, Nebenwirkungen haben könnten, sei gerichtsnotorisch; deren Eintreten bedeute nicht, dass ihr Einsatz den Anforderungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht nicht entsprochen hätte bzw. einen Kunstfehler darstelle. Mithin bestünden keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten der drei angezeigten Ärzte.

E. 2.4

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort zutreffend darlegt, setzt sich der Beschwerdeführer mit dieser Begründung nicht bzw. nicht sachgerecht auseinander. Er legt nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise dar, durch welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen sich die drei namentlich angezeigten oder weitere unbekannte Ärzte bei der Behandlung des Beschwerdeführers strafbar gemacht haben könnten. Seine Behauptung, er leide nicht an Schizophrenie, sondern an den Folgen eines durch die Polizei verursachten Schädel-Hirn-Traumas, welches mit CBD adäquat behandelt werden könne, erscheint angesichts der oben angeführten Vorgeschichte unplausibel. Sie ist damit nicht geeignet nachzuweisen, dass die ihn behandelnden Ärzte durch den Einsatz von Neuroleptika einen Kunstfehler und wegen der damit verbundenen Nebenwirkungen eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinn begangen haben könnten.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.